

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bestandteil des Vertrags über Leistungen im Prozess des Konformitätsbewertung

### **1 Der Prüfer ist dazu verpflichtet:**

**1.1** Dem Auftraggeber grundlegende Informationen über den Fortgang der Tätigkeiten zu geben und einem bevollmächtigten Mitarbeiter des Auftraggebers die Einsichtnahme in das entsprechende "Qualitätshandbuch" des Prüfers zu ermöglichen.

**1.2** Prüfungen, Messungen und Produktbeurteilungen, Zertifizierungen und anderen vom Auftraggeber geforderten Tätigkeiten gemäß dem entsprechenden Qualitätshandbuch des Prüfers und der Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der SZU im Falle einer Produktzertifizierung zu durchführen, ansonsten gelten die gesetzlichen Normen und Verordnungen, die die entsprechenden Tätigkeiten des Prüfers regeln, insbesondere das Gesetz Nr. 22/1997 Slg. über technische Anforderungen an Produkte und das Gesetz Nr. 90/2016 Slg. über die Konformitätsbewertung von bestimmten Produkten beim Inverkehrbringen.

**1.3** Ein Auszug aus der Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der SZU - öffentlicher Teil - ist auf der Website des Prüfers unter <https://www.szutest.cz/certifikace-vyrobu> unter dem Titel "Verfahren der Zertifizierungsstelle, die Produkte zertifiziert, die von der CAI (Czech Accreditation Institute) unter Nr. 3040 akkreditiert sind" verfügbar. Der nicht-öffentliche Teil der Zertifizierungs- und Prüfungsordnung sowie das entsprechende Handbuch des Prüfers sind Teil des Geschäftsgeheimnisses des Prüfers und können im Rahmen seiner Tätigkeit eingesehen werden.

**1.4** Alle Ergebnisse seiner Leistungen vertraulich zu behandeln und nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weiterzugeben; dies gilt nicht für gesetzliche Verpflichtungen.

### **2 Der Prüfer ist berechtigt:**

**2.1** Mit den Leistungen erst nach Aushändigung der Auftragsbestätigung an den Prüfer und Zahlung der Anzahlungsrechnung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern dies im Vertrag vereinbart wurde.

**2.2** Die erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers zu verlangen, insbesondere die Lieferung der erforderlichen Anzahl von Produktmustern, den Zugang zu den Betrieben/Räumlichkeiten des Auftraggebers, die Bereitstellung der erforderlichen Dokumentation und anderer schriftlicher Unterlagen sowie den Kontakt mit dem zuständigen Personal des Auftraggebers.

**2.3** Ausgewählte Daten über das positive Ergebnis der Bewertung und die Erteilung des Zertifikats in ihrer "Liste der zertifizierten Produkte" zu veröffentlichen, deren Erstellung und Aktualisierung eine der Bedingungen für die entsprechende Akkreditierung ist.

**2.4** Dem Auftraggeber den Preis für die vereinbarten Tätigkeiten gemäß Artikel 3 des Vertrages in Rechnung zu stellen.

**2.5** Die erforderlichen zerstörenden Prüfungen an dem/den Produktmuster(n) des Produkts durchzuführen, sofern dies gerechtfertigt ist, und das/die Produktmuster(n) in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich nach den Prüfungen befinden.

### **3 Der Auftraggeber ist verpflichtet:**

**3.1** Dem Prüfer jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch Übergabe eines Produktmusters/von Produktmustern in funktionsfähigem Zustand, technischer Unterlagen über das Produkt oder das Qualitätssicherungssystem, soweit dies für die erfolgreiche Durchführung der beauftragten Tätigkeiten erforderlich ist. Darüber hinaus die notwendige Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Auftraggebers zu gewährleisten und zusätzliche Daten, Klarstellungen von Unterlagen und Stellungnahmen, die sich auf die Leistung des Prüfers auswirken können, sowohl auf der Grundlage der Anforderungen des Prüfers als auch seines eigenen Willens und seiner Überzeugung von der Notwendigkeit dieser Informationen für die optimale Durchführung des Auftrags zu liefern. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die vorgelegten Unterlagen und Informationen dem tatsächlichen Stand entsprechen. Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokumente müssen schriftlich vorliegen, datiert und gegebenenfalls von einem bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers unterzeichnet sein. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, sind die vom Prüfer angeforderten Unterlagen spätestens am dritten Arbeitstag nach seiner schriftlichen Aufforderung zu übergeben. Für die Konformitätsbewertung sind dem Prüfer die technischen Unterlagen in einer vom Prüfer genehmigten Sprache zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Exports/Vertriebs zertifizierter Produkte erkennt der Auftraggeber an, dass Anleitungen und Warnhinweise in der Amtssprache oder den Amtssprachen der Länder, in die die Produkte exportiert/vertrieben werden, abgefasst sein müssen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Importeur, so hat er ein ordnungsgemäß verzolltes Produktmuster mit den entsprechenden Unterlagen zur Prüfung und Bewertung vorzulegen. In Absprache mit dem Auftraggeber kann der Prüfer auch die Zollabfertigung übernehmen.

**3.2** Dafür zu sorgen, dass der ordnungsgemäße Ablauf der vom Prüfer durchgeführten Tätigkeiten nicht durch Eingriffe Dritter gestört wird, und dem Personal des Prüfers in begründeten Fällen Zugang zu den Betrieben/Räumlichkeiten und Kontakt zu den jeweils zuständigen Mitarbeitern des Auftraggebers oder dessen Vertretern zu gewähren.

**3.3** Den vereinbarten Preis innerhalb der vereinbarten Frist zu zahlen, ebenso wie die Anzahlung, falls vereinbart, und etwaige zusätzliche Nachzahlung.

**3.4** Das/die Produktmuster innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Auftrags auf eigene Kosten abtransportieren, andernfalls ist der Prüfer berechtigt, Lagerkosten zu berechnen. Der Auftraggeber erklärt sich ferner damit einverstanden, dass, wenn er das/die Produktmuster nicht innerhalb von 3 (in

Worten: drei) Monaten nach Beendigung des Vertrags übernimmt, das/die Produktmuster nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Auftraggebers entsorgt wird/werden.

**3.5** Im Falle der Erteilung eines Zertifikats die im Zertifikatstext enthaltenen "Regeln für die Verfügung über das Zertifikat" sowie die "Pflichten des Auftraggebers in Bezug auf das erteilte Zertifikat", die in Artikel 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen "Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der SZU" festgelegt sind, einzuhalten.

### **4 Der Auftraggeber hat das Recht auf:**

**4.1** Aufforderung an den Prüfer, grundlegende Informationen über den Ablauf der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten zu erteilen; ggf. Einsichtnahme in das entsprechende "Qualitätshandbuch" und die "Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der SZU" durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter.

### **5 Pflichten des Auftraggebers und Folgen einer Verletzung**

**5.1** Der Auftraggeber erklärt, dass er die Tätigkeiten der Konformitätsbewertung, der bevollmächtigten Person, der autorisierten Person oder der notifizierten Stelle im Sinne des Gesetzes Nr. 22/1997 Slg. oder des Gesetzes Nr. 90/2016 Slg., die Gegenstand des jeweiligen mit dem Prüfer abgeschlossenen Vertrages sind, weder bestellt hat noch bis zum Abschluss der Tätigkeiten bei einer anderen Stelle bestellen wird.

**5.2** Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Prüfer jede Änderung mitzuteilen, die sich auf die Einhaltung der technischen Anforderungen der einschlägigen technischen Vorschrift auswirken kann.

**5.3** Im Falle eines Verzugs des Auftraggebers mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Prüfer berechtigt, den Leistungstermin entsprechend zu ändern und wird den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen. In einem solchen Fall gilt die Änderung des Termins nicht als Verzug des Prüfers betrachten und berechtigt den Auftraggeber nicht zu einer Entschädigung für entgangenen Gewinn oder zu einer Preisminderung.

**5.4** Wird jeglicher Verzug des Auftraggebers trotz schriftlicher Aufforderung durch den Prüfer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Aufforderung behoben, ist der Prüfer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung von diesem Vertrag zurückzutreten und die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftraggeber sich damit einverstanden erklärt, die von ihm geleisteten Anzahlungen mit den Forderungen des Auftragnehmers für die bereits erbrachten Leistungen zu verrechnen. Der Rücktritt des Prüfers in diesem Fall lässt das Recht auf Entschädigung nicht erlöschen.

### **6 Pflichten des Prüfers und des Auftraggebers:**

Sowohl der Prüfer als auch der Auftraggeber sind sich bewusst, dass Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 504 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. in der geltenden Fassung und vertrauliche Daten und Mitteilungen im Sinne von § 1730 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. in der geltenden Fassung (vertrauliche Informationen) alle Tatsachen technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und produktionstechnischer Art in materieller oder immaterieller Form darstellen, die von einem von ihnen so bezeichnet und dem anderen zur Verfügung gestellt wurden. Solche Informationen sind in den einschlägigen Geschäftskreisen nicht allgemein zugänglich, und sowohl der Prüfer als auch der Auftraggeber haben ein Interesse an ihrer Vertraulichkeit und an geeigneten Mitteln zu ihrem Schutz. Der Prüfer und der Auftraggeber verpflichten sich, keine Informationen, die zu den Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen gehören, zu verbreiten oder zu vervielfältigen und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Beide verpflichten sich ferner, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen nicht entgegen ihrem Zweck oder dem Zweck, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, für den eigenen Gebrauch oder zum Nutzen Dritter zu verwenden.

**7** Sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an die im Kopf des jeweiligen Vertrags angegebene Anschrift der Parteien. Jede Zustellung gilt am fünften Tag nach der Zustellung per Einschreiben oder Kurierdienst als erfolgt.

**8** Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die nicht ausdrücklich im abgeschlossenen Vertrag oder in diesen Bedingungen vorgesehen sind, werden durch das Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in seiner geänderten Fassung und andere allgemein geltende Gesetze geregelt. Wird im Vertrag ausdrücklich auf das Gesetz Nr. 22/1997 Slg. in seiner geänderten Fassung oder auf das Gesetz Nr. 90/2016 Slg. in seiner geänderten Fassung verwiesen, so richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ferner nach diesen Gesetzen und ihren Durchführungsbestimmungen.

**9** Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags ergeben, werden vorzugsweise einvernehmlich beigelegt. Kommt keine Einigung zustande, vereinbaren die Vertragsparteien gemäß § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg. in seiner geänderten Fassung, dass die Streitigkeit durch das zuständige Stadtgericht in Brno oder das Landgericht in Brno entschieden wird.

**10** Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird wirksam.